

(3) Bei mindestens 10 Arbeitsbrigaden im Jugendwerkhof kann ein Obermeister und für Werkstätten mit mindestens vier Ausbildungs- oder Arbeitsgruppen ein Ausbildungsleiter oder Produktionsleiter eingesetzt werden.

### III.

#### Vergütung und Versicherung

##### § 8

#### Arbeitsentlohnung

(1) Jugendliche, die in den Produktionswerkstätten des Jugendwerkhofes, in sozialistischen Betrieben der Industrie oder Landwirtschaft oder in Wirtschaftseinrichtungen des Jugendwerkhofes (einschließlich Außen- und Nebenstellen) arbeiten oder lernen, erhalten, sofern für sie nicht der Abs. 2 zutrifft, ab 1. Januar 1965 ihre Arbeitsentlohnung vom Jugendwerkhof nach folgenden Gruppen:

- G 1 = 0,45 MDN Stundenvergütung
- G 2 = 0,50 MDN Stundenvergütung
- G 3 = 0,55 MDN Stunden Vergütung
- G 4 = 0,60 MDN Stundenvergütung
- G 5 = 0,65 MDN Stundenvergütung
- G 6 = 0,70 MDN Stunden Vergütung
- G 7 = 0,75 MDN Stunden Vergütung
- G 8 = 0,80 MDN Stunden Vergütung

(2) Jugendliche, die bereits vor Einweisung in den Jugendwerkhof oder während des Aufenthaltes im Jugendwerkhof den Facharbeiterbrief erworben haben, werden nach den entsprechenden tariflichen Bestimmungen entlohnt, wenn sie als Facharbeiter in einem sozialistischen Betrieb oder im Jugendwerkhof eingesetzt werden. Die Lohnsumme ist nach Erfahrungswerten vom Jugendwerkhof zu planen.

(3) Die sozialistischen Betriebe der Industrie und Landwirtschaft sind verpflichtet, für Jugendliche aus Jugendwerkhöfen die Lohnsumme entsprechend dem Betriebstarif für die produktiven Leistungen über den Jugendwerkhof an den Staatshaushalt zur anteilmäßigen Deckung der Heimkosten abzuführen.

(4) Sind die Jugendlichen der Jugendwerkhöfe als Lehrlinge in einem sozialistischen Betrieb der Industrie oder Landwirtschaft beschäftigt, führt der Betrieb den Erlös aus den produktiven Leistungen an den Jugendwerkhof ab.

(5) Die Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen, die nach Abs. 2 vergütet werden, erhalten einen Lohnzuschlag von 15 MDN monatlich. Dieser Zuschlag unterliegt nicht der Lohnsteuer.

(6) Bei schweren, gefährlichen und gesundheitsgefährdenden Arbeiten ist entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit bzw. nach weitergehenden gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

(7) Die von den sozialistischen Betrieben zur Auszahlung kommenden Erschwerniszuschläge und Leistungsprämien sind über den Jugendwerkhof den Jugendlichen in voller Höhe gutzuschreiben.

(8) Die Bewertung der Arbeitsleistung jedes Jugendlichen hat durch den Ausbilder oder Facharbeiter bzw. Leiter der jeweiligen Werkstatt unter Einbeziehung des Brigadiers und des Jugendlichen zu erfolgen.

(9) Für die Unterrichtsstunden ist den Jugendlichen vom Jugendwerkhof die Durchschnittsvergütung der letzten Woche zu zahlen.

(10) Im Falle eines vorsätzlichen Schulversäumnisses oder vorsätzlichen passiven Verhaltens beim Unterricht sind die Unterrichtsstunden nicht zu vergüten.

##### § 9

#### Versicherung

(1) Jugendliche, die in den Produktionswerkstätten, in Wirtschaftseinrichtungen des Jugendwerkhofes bzw. in anderen Betrieben und Verwaltungen arbeiten, unterliegen bei der Sozialversicherung der Versicherungs- und Beitragspflicht nach den dafür geltenden Bestimmungen. Für Jugendliche, die in sozialistischen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft arbeiten, werden die Sozialversicherungsbeiträge nur vom Jugendwerkhof auf der Grundlage der Jugendwerkhofentlohnung abgeführt. Die Betriebe überweisen die Lohngehälter ohne Abzug der Leistung für die Sozialversicherung und der Lohnsteuer an den Jugendwerkhof. Bei Jugendlichen, die nach § 8 Abs. 2 vergütet werden, sind die Sozialversicherungsbeiträge durch den Jugendwerkhof entsprechend dem Arbeitseinkommen zu zahlen.

(2) Die Erfüllung der sich aus der Versicherungs- und Beitragspflicht ergebenden Verpflichtungen (z. B. Meldung der Arbeitsbefreiung, Ausstellung und Führung des Versicherungsausweises, Leistungsgewährung) ist sowohl für die Jugendlichen als auch für den Jugendwerkhof verbindlich.

##### § 10

#### Prämierung

(1) Der Prämienfonds des Jugendwerkhofes beträgt für Jugendliche  $1\frac{1}{2}$  % der geplanten Bruttolohnsumme für die Arbeitsentlohnung der Jugendlichen im Jugendwerkhof.

(2) Jugendliche, die in sozialistischen Betrieben arbeiten, unterliegen den Prämierungsbestimmungen des Betriebes.